jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1971/10/21 9Os11/71, 13Os155/83, 13Os64/96, 13Os117/09v, 13Os146/15t

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.10.1971

Norm

StPO §43 Abs2 B
StPO §68 Abs2
StPO §281 Abs1 Z1, StPO §345 Abs1 Z1
StPO §345 Abs2

Rechtssatz

Ausgeschlossen sind im wiederholten Rechtsgang nur diejenigen Richter, die an der dem aufgehobenen Urteil unmittelbar vorangegangenen Hauptverhandlung teilgenommen haben. - Der Kenntnis des Angeklagten von dem die Nichtigkeit bewirkenden Umstand steht die Kenntnis seines Verteidigers gleich.

Entscheidungstexte

- 9 Os 11/71
  Entscheidungstext OGH 21.10.1971 9 Os 11/71
  Veröff: EvBl 1972/95 S 163 = SSt 42/39
- 13 Os 155/83
  Entscheidungstext OGH 22.09.1983 13 Os 155/83
- 13 Os 64/96
  Entscheidungstext OGH 07.08.1996 13 Os 64/96
  nur: Der Kenntnis des Angeklagten von dem die Nichtigkeit bewirkenden Umstand steht die Kenntnis seines Verteidigers gleich. (T1)
- 13 Os 117/09v
  Entscheidungstext OGH 15.10.2009 13 Os 117/09v
  Auch; Beisatz: Unmissverständlich nunmehr § 43 Abs 2 letzter Fall StPO idF Strafprozessreformgesetz. (T2)
- 13 Os 146/15t
  Entscheidungstext OGH 09.03.2016 13 Os 146/15t
  Auch; Beisatz: Der bloße Umstand, dass der Vorsitzende des Schöffengerichts vor Einbringung der Anklageschrift (§ 227 Abs 2 StPO) die Hauptverhandlung über einen sachverhaltsidenten Strafantrag durchgeführt hat, begründet nicht seine Ausgeschlossenheit. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1971:RS0097402

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

11.05.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at